

GRUNDLAGEN DES KONZERNS

Corporate Governance-Bericht

Erklärung zur Unternehmensführung

S. 31 [Vergütungsbericht](#)

S. 41 [Forschung und Entwicklung](#)

Vorstand und Aufsichtsrat berichten in Übereinstimmung mit Ziffer 3.10 des Deutschen Corporate Governance Kodex über die Corporate Governance von DMG MORI. Der Vorstand und Aufsichtsrat der DMG MORI AKTIENGESELLSCHAFT handeln stets im Sinne guter Corporate Governance. Dies spiegelt sich in einer verantwortungsvollen und transparenten Unternehmensführung und Unternehmenskontrolle wider. Gute Corporate Governance ist auf allen Konzernebenen ein wesentliches Element des strategischen Denkens und Handelns. Den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex folgt DMG MORI.

Im November 2016 gaben Vorstand und Aufsichtsrat erneut eine Entsprechenserklärung ab, die die Einhaltung aller Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Kodexfassung vom 5. Mai 2015 seit deren Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger am 12. Juni 2015 uneingeschränkt bestätigt. Vorstand und Aufsichtsrat bestätigen ebenfalls, dass den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ auch zukünftig entsprochen wird.

Die aktuelle Entsprechenserklärung und der Corporate Governance Bericht sind – ebenso wie die Entsprechenserklärung der Vorjahre – auf unserer Website www.dmgmori.com dauerhaft zugänglich.

VERSICHERUNGEN FÜR AUFSICHTSRÄTE UND VORSTÄNDE VON DMG MORI

Im Konzern bestehen D&O-Versicherungen (Managerhaftpflichtversicherungen) und Rechtsschutzversicherungen für Aufsichtsräte, alle Vorstände und Geschäfts-

führer. Die D&O-Versicherung enthält den im Kodex bzw. in den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften vorgesehenen Selbstbehalt.

VERANTWORTUNGSVOLLER UMGANG MIT CHANCEN UND RISIKEN

Zu einer guten Corporate Governance gehört für uns ein umfassendes systematisches Management von Chancen und Risiken im Rahmen der Unternehmensführung. Einzelheiten zum Chancen- und Risikomanagementsystem des Konzerns können dem Geschäftsbericht ab Seite 78 entnommen werden.

ZUSAMMENWIRKEN VON VORSTAND UND AUFSICHTSRAT

Vorstand und Aufsichtsrat arbeiten zum Wohl des Unternehmens eng zusammen. Der Vorstand stimmt die strategische Ausrichtung des Unternehmens mit dem Aufsichtsrat ab und informiert ihn regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Strategie, der Geschäftsentwicklung sowie der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance. Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen des Konzerns werden erläutert und begründet. Der Vorstand leitet dem Finanz- und Prüfungsausschuss die Halbjahres- und Quartalsberichte zu und erörtert diese mit dem Finanz- und Prüfungsausschuss vor ihrer Veröffentlichung. Die Satzung und die Geschäftsordnung sehen für eine Vielzahl von Geschäftsvorgängen für den Vorstand Zustimmungsvorbehalte des Aufsichtsrats vor. Die Vergütung sowohl der Aufsichtsratsmitglieder als auch der Vorstandsmitglieder wird im Vergütungsbericht – als Teil des Lageberichts des Konzernabschlusses der DMG MORI AKTIENGESELLSCHAFT – detailliert ab Seite 31 dargestellt.

ZIELE ZUR ZUSAMMENSETZUNG DES AUFSICHTSRATS

Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung am 22. September 2015 eine Selbstverpflichtung gemäß Ziff. 5.4.1 DCGK beschlossen:

- › Beibehaltung der Besetzung des Aufsichtsrats mit Mitgliedern der Anteilseignerseite mit Erfahrungen in der Führung oder Kontrolle von international tätigen Unternehmen im bisherigen Umfang;
- › Berücksichtigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus bedeutenden Bereichen von DMG MORI auf Arbeitnehmerseite;

- › Berücksichtigung von Kenntnissen über DMG MORI und von für DMG MORI besonders wichtigen Märkten sowie von technischen Zusammenhängen und im Management von Technologien;
- › Berücksichtigung besonderer Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen, internen Kontrollverfahren und Compliance-Prozessen;
- › Zumindest je zwei männliche und zwei weibliche Aufsichtsratsmitglieder für je die Anteilseignerseite und die Seite der Arbeitnehmervertreter zum nächstmöglichen Zeitpunkt, spätestens zur Neuwahl des Aufsichtsrats 2018;
- › Unabhängigkeit von zumindest 50% der Aufsichtsratsmitglieder;
- › Vermeidung von Interessenkonflikten;
- › Einhaltung einer Altersgrenze von 70 Jahren zum Zeitpunkt der Wahl des Aufsichtsratsmitglieds.
- › Wahlvorschläge für die zukünftige Zusammensetzung des Aufsichtsrats sollen sich auch zukünftig insbesondere am Wohl des Unternehmens orientieren, hierbei jedoch die vorgenannten Ziele beachten.

Außerdem wurde eine Höchstgrenze von fünf Amtsperioden beschlossen. Mit der Bestellung von Irene Bader zum Mitglied des Aufsichtsrats durch die 114. ordentliche Hauptversammlung wurde ein wichtiger Schritt zur Umsetzung der Selbstverpflichtung getan.

VERMEIDUNG VON INTERESSENKONFLIKTEN

Vorstand und Aufsichtsrat sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats dürfen bei ihren Entscheidungen und in Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen oder anderen Personen ungerechtfertigte Vorteile gewähren. Etwaige aus diesen oder anderen Situationen entstehende Interessenkonflikte sind dem Aufsichtsrat unverzüglich offenzulegen und durch diesen zu beurteilen und ggf. zu genehmigen. Der Aufsichtsrat berichtet der Hauptversammlung über etwaige Interessenkonflikte und deren Behandlung.

AKTIONÄRE UND HAUPTVERSAMMLUNG

Unsere Aktionäre nehmen ihre Rechte in der jährlich stattfindenden Hauptversammlung wahr. Die Hauptversammlung beschließt unter anderem über die Entlastung des Aufsichtsrats und des Vorstands sowie über die Wahl des Abschlussprüfers oder etwaige Satzungsänderungen. Die Aktionäre können ihr Stimmrecht persönlich ausüben. Für Aktionäre, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen können, bieten wir die Möglichkeit, ihre Stimmrechte durch einen Bevollmächtigten ihrer Wahl oder durch Übertragung an einen weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter ausüben zu lassen. Daneben gibt es per Internet die Möglichkeit, sich zeitnah über die Hauptversammlung zu informieren. Alle Dokumente und Informationen stehen den Aktionären frühzeitig auf unserer Website zur Verfügung.

TRANSPARENZ

Wir haben den Anspruch, eine Unternehmenskommunikation zu gewährleisten, die größtmögliche Transparenz und Aktualität für alle Zielgruppen wie Aktionäre, Kapitalgeber, Geschäftspartner, Mitarbeiter sowie die Öffentlichkeit bietet. Interessierte können sich jederzeit im Internet über die aktuelle Lage des Unternehmens informieren. Auf unserer Website werden Pressemitteilungen, Geschäfts- und Quartalsberichte sowie ein ausführlicher Finanzkalender sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache publiziert.

COMPLIANCE

Wir sind uns unserer Verantwortung gegenüber unseren Geschäftspartnern, Aktionären, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie der Gesellschaft und Umwelt bewusst. Wir verpflichten uns daher zu klaren Grundsätzen und Wertmaßstäben. Dies schließt insbesondere auch die Beachtung und Einhaltung von gesetzlichen Vorgaben und regulatorischen Standards, freiwilligen Selbstverpflichtungen und unseren internen Richtlinien ein. Unser Compliance-Managementsystem soll sicherstellen, dass unsere Grundsätze und Wertmaßstäbe gesichert bleiben. Im Berichtsjahr haben wir erneut unser Compliance-Management System erfolgreich einer umfangreichen Wirksamkeitsprüfung unterzogen. Weitere Details zu unserem Compliance-Managementsystem stehen auf unserer Website zur Verfügung.

GESETZLICHE VORGABEN ZU GESCHLECHTER- QUOTEN / DIVERSITY

Auf Basis des Gesetzes für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst vom 24. April 2015 hat der Aufsichtsrat bereits im Jahr 2015 Zielgrößen für den Frauenanteil im Vorstand festgelegt. Weiterhin hat der Vorstand bereits im Jahr 2015 Zielwerte für den Frauenanteil in den Führungsebenen unterhalb des Vorstandes festgelegt.

- › Unter Berücksichtigung dieses gesetzlichen Rahmens hat der Aufsichtsrat am 22. September 2015 beschlossen, dass bei der Besetzung des Vorstands der DMG MORI AKTIENGESELLSCHAFT bis zum 30. Juni 2017 ein Anteil weiblicher Vorstandsmitglieder in Höhe von 20% erreicht werden soll.
- › Aufgrund flacher Hierarchien gibt es in der DMG MORI AKTIENGESELLSCHAFT nur eine Führungsebene unterhalb des Vorstands. Als Zielgröße für diese Führungsebene wurde vom Vorstand am 9. September 2015 ein Frauenanteil von 6% beschlossen. Dieser Zielwert soll bis zum 30. Juni 2017 erreicht werden.

Im Hinblick auf den Aufsichtsrat ist die gesetzlich vorgesehene Quote von 30% bisher nicht eingehalten, da keine entsprechenden Vakanzen im Aufsichtsrat bestanden. Die Vertreter der Anteilseigner und der Arbeitnehmer haben sich für eine getrennte Erfüllung der Vorgaben entschieden. Aktuell ist je ein weibliches Aufsichtsratsmitglied auf Seiten der Anteilseigner und der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat vertreten. Im Rahmen zukünftiger Vakanzen wird der Aufsichtsrat die Erhöhung der Quote weiblicher Mitglieder weiterhin berücksichtigen

RECHNUNGSLEGUNG UND ABSCHLUSSPRÜFUNG

Mit dem Abschlussprüfer, der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin, wurde auch für das Berichtsjahr vereinbart, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats und der Vorsitzende des Finanz- und Prüfungsausschusses unverzüglich über während der Prüfung auftretende Ausschluss- und Befangenheitsgründe unterrichtet werden, sofern diese nicht beseitigt werden können. Zudem berichtet der Abschlussprüfer

auch sofort über alle für die Aufgabe des Aufsichtsrats wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse, die sich bei der Durchführung der Jahresabschluss- und Konzernabschlussprüfung ergeben. Außerdem wird der Abschlussprüfer den Aufsichtsrat informieren bzw. dies im Prüfungsbericht vermerken, wenn er bei der Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen feststellt, die eine Unrichtigkeit der vom Vorstand und Aufsichtsrat abgegebenen Entsprechenserklärung zum Kodex ergeben.

AKTIENBESITZ VON VORSTANDS- UND AUF SICHTSRATSMITGLIEDERN

Lediglich ein Mitglied des Aufsichtsrats ist mittelbar an der DMG MORI AKTIENGESELLSCHAFT beteiligt. Aufsichtsratsmitglied Dr.-Ing. Masahiko Mori hält Aktien der DMG MORI COMPANY LIMITED (Nagoya, Japan). Die DMG MORI COMPANY LIMITED hielt gemäß bis zum 31. Dezember 2016 übermittelter Stimmrechtsmeldungen mittelbar einen Stimmrechtsanteil von 76,03% am Grundkapital der DMG MORI AKTIENGESELLSCHAFT. Damit ist Dr.-Ing. Masahiko Mori mittelbar an der DMG MORI AKTIENGESELLSCHAFT beteiligt.

Gemäß § 15a WpHG sind Aufsichtsrats- und Vorstandsmitglieder sowie andere meldepflichtige Personen dazu verpflichtet, Erwerbe und Veräußerungen u. a. von Aktien oder anderen Wertpapieren des Unternehmens diesem sowie der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht mitzuteilen. Sodann ist das Unternehmen verpflichtet, eine solche Mitteilung unverzüglich zu veröffentlichen. Die entsprechenden Mitteilungen der DMG MORI AKTIENGESELLSCHAFT sind auf der Internetseite des Unternehmens jederzeit abrufbar.

ANREGUNGEN DES DEUTSCHEN CORPORATE GOVERNANCE KODEX

DMG MORI erfüllt weitgehend auch die Anregungen des Deutschen Corporate Governance Kodex. Abweichungen ergeben sich zurzeit im Bereich der Hauptversammlung. Dort regt der Kodex an, dass der Vertreter für die weisungsgebundene Ausübung des Stimmrechts der Aktionäre während der Hauptversammlung erreichbar sein sollte. Zudem ist aus organisatorischen Gründen die komplette Internetübertragung der Hauptversammlung nicht vorgesehen.